



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 30. April 1991

NR. 1457

---

## **OBERERLINSBACH: Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan / Genehmigung Behandlung der Beschwerden**

---

Die **Einwohnergemeinde Obererlinsbach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan, Mst. 1:1000** zur Genehmigung.

Der Plan lag zu dreien Malen vom 18. Januar bis 17. Februar und vom 20. September bis 19. Oktober 1988 sowie vom 6. Januar bis 5. Februar 1990 öffentlich auf; er wurde vom Gemeinderat am 12. Dezember 1989 verabschiedet.

Gegen den Plan erhoben verschiedene vom Plan betroffene und damit legitimierte Grundeigentümer Einsprache, die der Gemeinderat abwies. Dagegen gingen die im Folgenden zu behandelnden Beschwerden rechtzeitig ein; mit den Parteien ist jeweils an Ort und Stelle verhandelt worden.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der Regierungsrat Nutzungspläne und damit auch Erschliessungspläne wie den vorliegenden auf ihre Recht- und Zweckässigkeit überprüft, sich dabei aber - so erfordern es Artikel 2 Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes und § 18 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes - eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. So schreibt der Regierungsrat den Gemeinden - denen als Ausfluss ihrer Gemeindeautonomie in der Planung ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt - nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vor; diese Beschränkung steht im Einklang

mit der Praxis des Bundesgerichtes (so unter anderem BGE 106 Ib 77 ff).

I.

Die Beschwerden im einzelnen:

**Erich Moriggl, Mühlematt 107, Obererlinsbach**

Der Beschwerdeführer zog seine Beschwerde am Augenschein des Bau-Departementes zurück, so dass diese ohne Kosten von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist. Der Kostenvorschuss von 400 Franken ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

**Christine und Pius Käser, Delfterstrasse 21, 5004 Aarau**

**Dorli und Josef Pfister, Hauptstrasse 24a, 5016 Obererlinsbach**

**Kurt Pfister, Hauptstrasse 24, 5016 Obererlinsbach**

Christine und Pius Käser sind Eigentümer des Grundstückes GB 71, Dorli und Josef Pfister von GB Nr. 871 und Kurt Pfister von GB Nr. 64, die südlich der Verzweigung Hohlengraben/Bankstrasse/Hornstrasse liegen. Der angefochtene Plan sieht neu eine 5 m breite Erschliessungsstrasse, die Schulstrasse, von Süden in die Hornstrasse vor, die über die Grundstücke der Beschwerdeführer führen soll. Die Beschwerdeführer beantragen Nichtgenehmigen der neuen Strasse in dieser Form und unterbreiten zwei Alternativvorschläge:

Auf den ersten rund 50 m Hornstrasse eine Fahrbahnbreite von 3.50 m mit einem Trottoir auf der Westseite, oder auf diesselbe Länge 3.50 m Fahrbahnbreite ohne Trottoir, aber mit Einbahnverkehr von Süden nach Norden.

Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde. Sie räumt ein, dass es sich bei der fraglichen Kreuzung um einen vielbefahrenen, aber auch unübersichtlichen Knotenpunkt handle; gerade deswegen habe man sich beim Einmündungsbereich für eine Fahrbahn-

breite von 5 m entschlossen, um ein gefahrloses Kreuzen zweier Fahrzeuge sicherzustellen, was bei einer Breite von blossen 3.50 m, auch mit einem Trottoir, nicht gewährleistet sei; die Einbahnstrassenlösung schliesslich falle ausser Betracht, weil die Schulstrasse nur in beiden Richtungen befahrbar als rückwärtige Erschliessung der Gemeinde- und Schulanlagen wirklich dienlich sei.

Zunächst ist festzuhalten, dass der vorliegende Plan die Schulstrasse grundsätzlich mit derselben Linienführung aus dem rechtskräftigen, mit RRB Nr. 3211 vom 10. Juni 1981 genehmigten Zonenplan übernimmt und den Anschluss in die fragliche Kreuzung an derselben Stelle vorsieht. Dass diese Kreuzung und damit der Einmündungsbereich verkehrstechnisch nicht ideal sind, lässt sich nicht bestreiten; da aber der bestehende, historisch gewachsene Baubestand eine andere Lösung gar nicht zulässt, kann von einer offensichtlich unzweckmässigen Planung nicht die Rede sein. Zu Recht stellen die Beschwerdeführer nicht dies in Frage, sondern befürworten mit ihren Alternativvorschlägen zusätzliche Planungsmassnahmen zur höheren Sicherheit im Einmündungsbereich. Die Gemeinde lehnt sie ab; zu Recht, da der vorgeschlagene Einbahnverkehr nur zu weitausholendem und unerwünschten Umwegverkehr und die bloss 3.50 breite Fahrbahn zu verkehrsbehindernd wartenden Fahrzeugen im Verzweigungsraum selbst führen würden, beides Ergebnisse, die den Planungsentscheid der Gemeinde nicht als unzweckmässig in Frage stellen können. Die Beschwerde ist daher kostenfällig abzuweisen und die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten von 300 Franken zu übernehmen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind, der wegen der von der Gemeinde bestätigten Arbeitsunfähigkeit von Kurt Pfister ermessensweise auf 300 Franken reduziert worden ist.

**Ambros Käser, Hauptstrasse 123, Obererlinsbach**

**Agnes Krummenacher, Wiesenstrasse 7, Langnau**

Die beiden Beschwerden sind Grundeigentümer im Bodenacker. Dieses Gebiet wird begrenzt im Osten durch die Kantonsstrasse, im

Süden durch die Bankstrasse und den Hohlengraben sowie im Nordwesten und Norden durch die Vogelbergstrasse. Der angefochtene Plan sieht im Inneren dieses Schildes in der Längsrichtung eine neue Erschliessungstrasse vor mit Anschluss an die Vogelbergstrasse im Nordwesten, mit einem Wendehammer im Südwesten sowie einem 5 m breiten Seitenast nach Osten in die Kantonsstrasse. Dieser Ast tangiert die Grundstücke der beiden Beschwerdeführer, indem er ab Kantonsstrasse mit praktisch der vollen Fahrbahnbreite auf GB Nr. 77 der Nordgrenze folgt, leicht schleifend die nördlich daran angrenzende Parzelle GB Nr. 815 an- und das westlich davon liegende Grundstück GB Nr. 78 in der Mitte durchschneidet.

Der Beschwerdeführer Käser ist Eigentümer von GB Nr. 815 mit Einfamilienhaus und GB Nr. 78, die beiden Beschwerdeführer Käser und Krummenacher je zur Hälfte von GB 77; Gb 77 und 78 sind unüberbaut.

Die Beschwerdeführer beantragen Nichtgenehmigen des angefochtenen Seitenastes. Sie machen im wesentlichen geltend, dieses Wegstück sei für die Erschliessung ihrer Grundstücke völlig überflüssig; ab GB Nr. 815 müssten 5 m Land abgetreten werden und eine 4 m Baulinie in Kauf genommen werden; darüberhinaus fielen Garten- und Vorplatz- und damit Parkierungsfläche zum Opfer; für die Erschliessung des Gebietes ihrer Parzellen stünden weiter südlich Wegrechte über GB Nr. 743 und 718 zur Verfügung; besser noch sei es, die Erschliessung über den Wendehammer hinaus nach Süden entweder in die Bankstrasse oder schräg, in etwa dem geplanten Fussweg folgend, direkt in die Kantonsstrasse zu suchen.

Die Gemeinde erachtet die geplante Erschliessung des Bodenackers als zweckmässig und beantragt Abweisen der beiden Beschwerden.

Die Beschwerdeführer führen zwei Alternativen für eine Erschliessung nach Süden mit Anschluss in die Kantonsstrasse oder in die Bankstrasse ins Feld. Damit beziehen sie sich auf zum Teil längst verworfene Lösungsvorschläge; die frühere Variante "Kantonsstrasse" wurde vom Kanton bereits in den frühen 70er

Jahren als verkehrstechnisch unzweckmässig abgelehnt; die jüngere in die Bankstrasse, so noch im Zonenplan von 1981 enthalten, verwarf die Gemeinde in der Zwischenzeit, da im Grunde die Probleme der Einfahrt Kantonsstrasse lediglich in die Bankstrasse verschiebt; beide Lösungen kranken daran, dass die vom Verkehr stark beanspruchte Verzweigung Bankstrasse/Kantonsstrasse mit einer verkehrstechnisch unmöglich befriedigend zu gestaltenden zusätzlichen Einmündung belastet würde. Folglich fallen diese beiden Varianten bei der vorliegenden Zweckmässigkeitsprüfung auch als Hilfsargument, es bestünden neben der angefochtenen andere, zweckmässigere Lösungen zur Verfügung, klarerweise ausser Betracht, so dass auf sie nicht mehr zurückzukommen ist.

Da eine Zufahrt zum Bodenacker aus Westen ab Vogelbergstrasse nie ernsthaft zur Debatte stand, war ein Anschluss ab Kantonsstrasse zu suchen, unter anderem um den Pendelverkehr möglichst lange ausserhalb der Wohngebiete auf dieser Strasse zu belassen und um Bankstrasse und Hohlengraben zu entlasten. Dabei fiel das von den Beschwerdeführern angeführte Wegrechte über GB Nr. 743 schon wegen der schlechten Sichtverhältnisse im Mündungsbereich ausser Betracht, so dass die hier gewählte, einigermaßen in der Mitte des zu erschliessenden Schildes liegende Einfahrt sich klarerweise aufdrängte. Dass sie für die Erschliessung der beschwerdeführerischen Grundstücke nicht erforderlich ist, liegt auf der Hand, kann aber nicht ausschlaggebend sein. Auch ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer der Flächenverlust ab GB Nr. 815 bescheiden, da hauptsächlich im Eckgebiet vom Mündungsradius verursacht, und es werden Ueberbaubarkeit und Parkierungsmöglichkeiten der beiden unüberbauten Parzellen GB Nrn. 77 und 78 mit ihren Bautiefen ab neuer Fahrbahn von gegen 30 m, beziehungsweise etwas über 20 m nicht beeinträchtigt; dasselbe gilt auch für die Baulinie auf GB Nr. 815, da auf den rund 10 m zwischen Einfamilienhaus und neuer Strasse ein Hauptgebäude schon wegen des Gebäudeabstandes ausgeschlossen ist, es sei denn, der Beschwerdeführer beabsichtige, seinen Vorgarten im Süden und seine eigene Fahrbahn zu verbauen, was wohl nicht anzunehmen ist.

Folglich sind die beiden Beschwerden kostenfällig abzuweisen; die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid je eine Gebühr von 200 Franken zu bezahlen; je 200 Franken sind zurückzuerstatten, da die beiden Beschwerden der Sache nach als eine einzige behandelt werden konnten.

**Ernst Ramel, Bachacker 91, Obererlinsbach**

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft GB Nr. 100 westlich der in der vorausgehenden Beschwerde erwähnten Verzweigung; die Kantonsstrassenzufahrt mündet hier in den Längsast und gabelt sich in einen nördlichen und einen südlichen Ast. Die geplante 5 m breite Fahrbahn verläuft auf der Ostseite des Grundstückes des Beschwerdeführers etwa zur Hälfte der Anstosslänge knapp ausserhalb dieser Parzelle und schneidet sie im Nordosten auf eine Länge von rund 20 m leicht an.

Der Beschwerdeführer verweist ebenfalls auf die früheren Planvarianten mit Anschluss an die Kantons- oder an die Bankstrasse und befürwortet die letztere; er beantragt Nichtgenehmigen des Planes und macht geltend, zu seiner Liegenschaft bestehe ein Wegrecht ab Hohlengraben, so dass er auf die geplante Erschliessung nicht angewiesen sei. Die Gemeinde entgegnet, dieses Wegrecht sei für die interne Erschliessung des Bodenackers nicht ausreichend und beantragt Abweisen der Beschwerde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Variante Bankstrasse einen durchgehenden Längsast von der Vogelbergstrasse bis in die Bankstrasse enthält (siehe Zonenplan von 1981); in dieser Hinsicht bringt der vorliegende Plan daher nichts Neues. Die innenliegenden Bautiefen des Bodenackers lassen sich in der Tat vernünftig nicht anders erschliessen, es sei denn mit einer Unzahl von Stichstrassen was planlich offensichtlich unzweckmässig wäre. Das vom Beschwerdeführer als hinreichende Erschliessung seiner Liegenschaft vorgebrachte Wegrecht ab Vogelbergstrasse ist bereits im Zonenplan als Fussweg enthalten und fällt daher

als Erschliessung für Fahrzeuge ausser Betracht; daran vermögen auch die jüngeren und provisorisch an diesen Fussweg angeschlossenen Liegenschaft GB Nr. 830, 831 und 832 nichts zu ändern, die später umzuhängen sind. Die Plazierung der Verzweigung von Seiten- und Längsast ergibt sich aus dem Anschlusspunkt in die Kantonsstrasse, wofür auf die entsprechenden Erwägungen in der Beschwerde Käser/Krummenacher verwiesen werden kann.

Folglich ist die Beschwerde kostenfällig abzuweisen; der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

**Franz von Däniken, Vogelberg 37, Obererlinsbach**

Die Grundstücke GB Nrn. 82, 92, 80, 715 und 714 des Beschwerdeführers liegen im Inneren des Schildes und reichen von der oberen Vogelbergstrasse nach Südosten bis über die in der Beschwerde Ramel behandelte Verzweigung hinaus; mit Ausnahme von GB Nr. 96 befinden sie sich in der ersten Bauetappe und sind alle bis auf GB Nr. 82 unüberbaut. Die neue Strasse - im Zonenplan von 1981 durchgehend von der Vogelbergstrasse bis in die Bankstrasse mit 5 m Fahrbahnbreite enthalten - wird auf der Strecke nördlich der erwähnten Verzweigung im mittleren Streckenbereich auf 3.50 m verschmälert.

Der Beschwerdeführer beantragt Nichtgenehmigen des Planes, soweit seine Grundstücke betroffen seien; er rügt die vorgesehene Erschliessung als landverschleissend, geht aber davon aus, sie werde ohne sein Begehren nicht erstellt sowie, dass er an den Ast ab Verzweigung nach Südosten nicht perimeterpflichtig werde.

Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde. Sie verweist auf ihre gesetzliche Erschliessungspflicht nach BauG §§ 100 und 101 sowie darauf, dass der Ast ab Verzweigung nach Südosten der dort grösseren Nachfrage wegen zuerst erstellt werde und damit eine Art faktischer Etappierung zugunsten des Beschwerdeführers er-

gebe; im Raume der Verzweigung allerdings werde der Beschwerdeführer zu gegebener Zeit perimeterpflichtig.

Wie schon in der Beschwerde Ramel dargetan, liegt mit dem angefochtenen Erschliessungskonzept keine offensichtlich unzweckmässige Planung vor; der Beschwerdeführer hat denn auch nicht näher dargetan, worin angebliche Unzweckmässigkeit bestehen soll; jedenfalls wäre das Erschliessen der inneren Bautiefen mit einer Unzahl an Stichstrassen von den Rändern des Schildes her bekanntlich gerade keine zweckmässige Lösung.

Am Augenschein deutete der den verhinderten Beschwerdeführer vertretende Schwiegersohn Bruno Pfister an, sein Schwiegervater denke an ein Auszonen seiner Grundstücke; dieses Anliegen wäre aber zunächst der Planungsbehörde der Gemeinde, dem Gemeinderat, vorzulegen; hier kann daher darauf nicht eingetreten werden; solange aber dieser Planungsschritt nicht vollzogen ist, ist für das rechtskräftig ausgeschiedene Baugebiet die erforderliche Erschliessung planlich sicherzustellen.

Folglich ist die Beschwerde kostenfällig abzuweisen; dem Beschwerdeführer sind für das Verfahren und Entscheid 400 Franken Gebühr aufzuerlegen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

## II.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt; die von der Gemeinde vorgelegten Pläne erweisen sich weder als rechtswidrig noch als offensichtlich unzweckmässig (BauG § 18 Absatz 2), so dass er zu genehmigen ist.

Es wird

**beschlossen:**

1. Der Erschliessungsplan, Strassen und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Obererlinsbach wird genehmigt.
2. Die Beschwerde Erich Moriggl wird ohne Kosten von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Kostenvorschuss von 400 Franken wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
3. Die übrigen Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Es haben zu bezahlen

- Christine und Pius Käser, Dorli und Josef Pfister sowie Kurt Pfister insgesamt 300 Franken
- Ambros Käser und Agnes Kruppenacher je 200 Franken; je 200 Franken sind zurückzuerstatten
- Ernst Ramel und Franz von Däniken je 400 Franken

Die gesprochenen Entscheidgebühren werden mit den Kostenvorschüssen verrechnet.

4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

**Kostenrechnung EG Obererlinsbach:**

Genehmigungsgebühr: Fr. 1300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 1323.-- zahlbar innert 30 Tagen  
=====

(Staatskanzlei Nr. 123 ) ES

**Kostenrechnung Erich Moriggl:**

Rückerstattung Kostenvorschuss **Fr. 400.--** aus Kto. 119.57  
=====

**Kostenrechnung Josef Pfister und Mitunterzeichner**

Kostenvorschuss: **Fr. 500.--** von Kto. 119.57 auf Kto.  
Verfahrenskosten 2000-431.00 umbuchen  
inkl. Entscheidgebühr: **Fr. 300.--**

Rückerstattung **Fr. 200.--** aus Kto. 119.57  
=====

**Kostenrechnung Ambros Käser:**

Kostenvorschuss: **Fr. 400.--** von Kto. 119.57 auf Kto.  
Verfahrenskosten 2000-431.00 umbuchen  
inkl. Entscheidgebühr: **Fr. 200.--**

Rückerstattung **Fr. 200.--** aus Kt. 119.57  
=====

**Kostenrechnung Agnes Krummenacker:**

Kostenvorschuss: **Fr. 400.--** von Kto. 119.57 auf Kto.  
Verfahrenskosten 2000-431.00 umbuchen  
inkl. Entscheidgebühr: **Fr. 200.--**

Rückerstattung **Fr. 200.--** aus Kto. 119.57  
=====

**Kostenrechnung Ernst Ramel:**

Kostenvorschuss: **Fr. 400.--** von Kto. 119.57 auf Kto.  
Verfahrenskosten 2000-431.00 umbuchen  
inkl. Entscheidgebühr: **Fr. 400.--**

**Fr. ---.--**  
=====

**Kostenrechnung Franz von Däniken:**

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 400.--	
	<u>Fr. ----.--</u>	
	=====	

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fühmann*

Bau-Departement (2) O/TS/Ci (Beschwerde Nr. 89/13, 90/45)  
Departementssekretär  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Tiefbauamt (2)  
Rechtsdienst Bau-Departement (0)  
Kreisbauamt  
Amtsschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Ammannamt der EG, 5016 Obererlinsbach, mit 1 gen. Plan (folgt  
später), Einzahlungsschein, (einschreiben)  
Baukommission der EG, 5016 Obererlinsbach  
Hermann Tanner, Ingenieurbüro, Rohrerstrasse 20, 5000 Aarau  
Erich Moriggl, Mühlematt 107, Obererlinsbach, (einschreiben)  
Christine und Pius Käser, Delfterstrasse 21, 5004 Aarau,  
(einschreiben)  
Dorli und Josef Pfister, Hauptstrasse 24a, 5016 Obererlins-  
bach, (einschreiben)  
Kurt Pfister, Hauptstrasse 24, 5016 Obererlinsbach, (einschrei-  
ben)  
Ambros Käser, Hauptstrasse 123, Obererlinsbach, (einschreiben)  
Agnes Krummenacher, Wiesenstrasse 7, Langnau, (einschreiben)  
Ernst Ramel, Bachacker 91, Obererlinsbach, (einschreiben)  
Franz von Däniken, Vogelberg 37, Obererlinsbach, (einschreiben)

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: Obererlinsbach: Erschliessungsplan, Strassen und  
Baulinienplan

